



Stand: 14.07.2006

Änderungsvorschläge der Ingenieurkammer Thüringen

zur Gesetzesvorlage „**Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, Ingenieurkammer und den Schutz der Berufsbezeichnungen (ThürAIKG)**“

Veranlassung

Die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen sind durch das TMBV aufgefordert, bis 21.07.2006 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz, abzugeben.

Änderungen im Gesetz aus Sicht der Ingenieurkammer Thüringen

Der 3. Abschnitt des Gesetzesvorschlages des TMBV zum „Stadtplaner“ sollte als Teilunterpunkt im Gesetz entfallen und die Stadtplanerlistenführung als Bestandteil bei den Architekten aufgenommen werden, da der Eindruck erweckt wird, es gäbe eine Stadtplanerkammer.

Die Gliederung des Gesetzes ist verwirrend. Auch hat der Entwurf zu viele Sprungverweise die einer besseren Übersichtlichkeit geschuldet bleiben.

Der Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ im ThürAIKG würde das Ingenieurgesetz in der Fassung vom 07.01.1992 ersatzlos ablösen. Ein Gesetz weniger!

Die Regelungen zum Erhalt und zum Schutz der Bezeichnung „Ingenieur“ sollten aus dem z. Z. geltenden Ingenieurgesetz in das „Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz“ übernommen werden. Im gemeinsamen Gesetzentwurf der IKT und AKT vom 13.02.2006 war dies im § 5 „Berufsbezeichnung“ bereits seitens der IKT gegenüber dem TMBV angezeigt.

Ergänzend muss im § 5 Abs. 5 eingefügt werden:

„Die Anerkennung der Berufsbezeichnung, gemäß § 5 Abs. 1 kann nach Antragstellung bei der AKT bzw. IKT durch Beurkundung und Eintragung in die Liste der Ingenieure erfolgen.“
Die Listenführung ist gebührenfrei.

Die Berufsaufgaben der Beratenden und Bauvorlageberechtigten Ingenieure werden im § 6 und § 7 nur unzureichend beschrieben.

Es fehlt der Löschungstatbestand im § 14 bei erfolgter Mahnung und nach erfolgter Lösungsandrohung mit aufgelaufenem Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen.

Die Mitgliedschaft der Nachweisberechtigten, gem. § 63 d Thüringer Bauordnung, als eingetragenes Mitglied bei der IKT muss gesetzlich verankert und durch eine fünfjährige Nachweisführung begründet sein.



Die Listenführung muss ein sich gegenseitiges Anerkennen zur bundesweiten Berufsausübung zulassen und Löschungstatbestände harmonisiert werden. (z.B. Sachsen)

Mitgliedschaft auch für „Ingenieur im Praktikum“ muss geregelt werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes entsprechend § 23 sollte in der Form geändert werden, dass „...zwei Vizepräsidenten und mindestens zwei und höchstens zehn Beisitzer“ im Verhältnis erforderlich sind.

Eine klare gesetzliche Regelung zum Zusammenschluss von Architekten und Ingenieuren auch als GbR zur klaren Abgrenzung wird vermisst. Insbesondere damit die Kollegen Ingenieure nicht mit Abmahnungen durch die Architekten zu rechnen haben.

Bislang erfolgt nur die Listenführung für natürliche Personen, daran hält die IKT fest.

Unzureichend sind die Anforderungen an die Aufnahme eines neuen Mitgliedes mit einem Abschluss als „Bachelor“ bezüglich des Ausbildungsganges und der Länge der Berufserfahrung geregelt.

Das EU- Recht regelt die Mindestdauer für den Bachelor nicht.

Eine Verpflichtung zur Weiterbildung und die Kontrollmöglichkeit durch die IKT fehlen in der Gesetzesvorlage, sind aber Anspruch und Verbraucherschutz der Ingenieure zugleich.

Der § 19 „Aufgaben der Kammer“ sollte im Absatz 1 nach der Ziff. 3 um eine weitere Ziffer mit nachstehendem Text ergänzt werden:

„Der Berufsbezeichnung darf ein Hinweis auf die Aufnahme in ein – von der Ingenieurkammer Thüringen geführtes – Verzeichnis der Fachingenieure hinzugefügt werden.

Eine Aufnahme in das Verzeichnis der Fachingenieure ‚Fachingenieur für ...‘ erfolgt, wenn die vom Vorstand der IKT oder AKT festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Die Anforderungen können sich beziehen auf den Nachweis bestimmter Weiterbildungsmaßnahmen sowie einer besonderen Berufserfahrung.“

Die Überwachung des Versicherungsschutzes der Mitglieder erfordert höhere Verwaltungsaufwendungen (vgl. hierzu § 32 Abs.1) und steht dem Punkt D. Kosten, wonach sich der Verwaltungsaufwand reduzieren werde, entgegen, schon allein deshalb, weil im Gesetzesentwurf auch eine Listenführung der Gesellschaften erfolgen soll - deren Eintragungsvoraussetzungen durch einen Eintragungsausschuss gem. § 9 Abs. 3 geprüft werden und so zusätzliche Kosten anfallen.

Die Jahreshöchstleistungen gemäß § 32 „Berufshaftpflichtversicherung“ und § 11 sollten an Stelle vierfach nur den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme vorschreiben.

Zu den Aufgaben der IKT gemäß § 19 Abs. 3 gehört auch das Bauwesen.



§ 32 – Berufshaftpflichtversicherung – überträgt der Kammer eine Überwachungspflicht, deren Missachtung eine Schadensersatzverpflichtung der Kammer gegenüber Dritten auslösen könnte. Zudem bedeutet die Nachweispflicht einen erheblichen zusätzlichen Arbeits- und Prüfungsaufwand seitens der Kammer.

Beiden Nachteilen könnte man dadurch entgehen, dass ähnlich § 51 Abs. 6 BRAO im Versicherungsvertrag der Versicherer zu verpflichten ist, der zuständigen Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 VVG (also IKT/AKT) den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält keine Regelung darüber, was Folge fehlenden Versicherungsschutzes sein soll, obschon in der Begründung zu § 32 des Gesetzentwurfes der Landesregierung die besondere Bedeutung der Versicherungspflicht für den Verbraucherschutz herausgestellt wird. Konsequenter Weise müsste die Rechtsfolge des fehlenden Versicherungsschutzes die Listenlöschung mit der Möglichkeit der sofortigen Vollziehung sein.

Des Weiteren ergeben sich folgende Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung:

In § 9 Abs. 1 – Gesellschaften – wird eine Regelung ausdrücklich für Partnerschaftsgesellschaften bzw. Kapitalgesellschaften vorgenommen.

In § 11 – Partnerschaftsgesellschaften – wiederum wird geregelt, dass auf diese § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 keine Anwendung finden soll, so dass mir die Eintragungsvoraussetzungen des Gesellschaftsverzeichnisses nicht klar sind.

In § 9 Abs. 2 wird zudem gefordert, dass – zumindest die Kapitalgesellschaft – ihren Sitz in Thüringen haben muss. Eine Sitzverlegung außerhalb Thüringens wird jedoch nicht in Abs. 4 als Löschungstatbestand aufgeführt. Sofern dies in § 9 Abs. 4 Nr. 3 als Auffangtatbestand der Fall sein sollte, erschließt sich nicht die „Nachbesserungsmöglichkeit“ nach § 9 Abs. 4 Satz 2. Zudem wäre zu fragen, warum dies nicht auch für § 9 Abs. 4 Nr. 2 gelten könnte.

In § 10 werden auswärtige Gesellschaften bevorzugt, indem diesen das Recht eingeräumt wird Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen zu führen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im § 9 wird aber nur das Recht eingeräumt, die Berufsbezeichnungen nach den dort genannten Voraussetzungen zu führen.

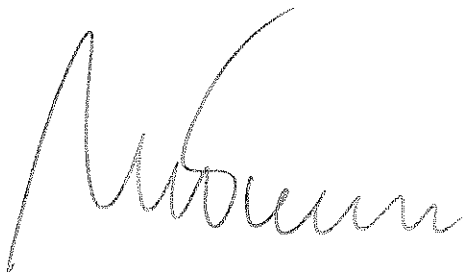
In § 12 – Allgemeine Voraussetzungen für die Eintragung – wird in Absatz 1 die Hauptniederlassung genannt, wobei der Sitz nach § 9 Abs. 1 entscheidend sein dürfte. Unklar ist an dieser Stelle auch, welche Bedeutung die Formulierung „...oder hauptsächlich hier ihren Beruf ausübt.“ haben soll.

§ 12 Abs. 2 sollte klarstellend enthalten, dass der Bewerber seine Hauptwohnung bzw. seinen Sitz nunmehr in Thüringen haben muss und zudem nachweisen muss, dass bei der bisherigen Kammer in einem anderen Land keine Beitragsrückstände bestehen.



In § 14 Satz 1 Nr. 3 wäre als Gegenstück aufzunehmen, dass nicht die Niederlassung in Thüringen aufgegeben sein muss, sondern der Sitz.

Erfurt, den 14.07.2006



Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönning
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen